

Daß rechtskräftige Urteile, und nur sie, vollstreckbar sind, folgt aus § 334 StPO.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unabänderlichkeit und Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen ist noch auf die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung einzugehen (§§ 37 ff. StPO). Wird dem rechtskräftig verurteilten Angeklagten auf Grund der in § 37 StPO genannten Umstände Befreiung von den Folgen der Fristversäumung gewährt, so geht die Rechtskraft der Entscheidung, deren Anfechtung der Angeklagte erstrebt, rückwirkend verloren. Damit wird die Abänderung der Entscheidung im Rechtsmittelwege möglich.

B.

Die Bedeutung der Rechtskraft erschöpft sich aber nicht in ihrer Wirkung auf das abgeschlossene Verfahren. Sie übt darüber hinaus bestimmenden Einfluß auf den Sachverhalt aus, der Gegenstand des Verfahrens war. Sie schließt jede weitere Strafverfolgung wegen derselben Sache aus. Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden (§ 6 Abs. 1 StPO).¹³⁸

Das gilt zunächst für alle Sachurteile. Durch sie ist der abgeurteilte Sachverhalt grundsätzlich gänzlich und für immer abgetan, gleich, ob Verurteilung oder Freispruch erfolgt. Das gilt für die Tat als solche und nicht etwa nur für die Auffassung, die das Gericht in seinem Urteil über die Tat vertreten hat.

In den Fällen des Fortsetzungszusammenhangs ist zu beachten: Wird der Angeklagte wegen fortgesetzten Verbrechens verurteilt, so werden von der Rechtskraft des Urteils nur diejenigen einzelnen Handlungen erfaßt, die Gegenstand der Urteilsfindung gewesen sind. Das ergibt sich aus § 220 Abs. 1 StPO. Nach dieser Vorschrift wird der Angeklagte nur für das in der Anklageschrift bezeichnete Verhalten bestraft, das in der Hauptverhandlung nachgewiesen wurde. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß im Falle des Fortsetzungszusammenhangs einzelne noch nicht bekannte Taten des Angeklagten, die Teile des fortgesetzten Verbrechens sind, als mit abgeurteilt gelten.¹³⁹

138. Diese Wirkung der Rechtskraft bezeichnet die bürgerliche Lehre als materielle Rechtskraftwirkung (vgl. Beling, Hippel, Schmidt, a. a. O.).

139. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 653 f.